

II-9164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/166-6/89

1010 Wien, den 28. November 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) ~~9906~~ 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

4236 IAB

1989 -11- 28

zu 4266 IJ

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Ingrid Korosec,
Dr. Gertrude Brinek und Kollegen an den Bundes-
minister für Arbeit und Soziales betreffend
Schadenersatz bei Arbeitsunfällen
(Nr. 4266/J)

Die anfragenden Abgeordneten führen aus, daß § 333 ASVG die Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen einschränke. Der Dienstgeber werde durch die gesetzliche Unfallversicherung weitgehend von der betrieblichen Haftpflicht entlastet.

Dem gegenüber stehe eine Reihe von Begünstigungen für den Dienstnehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dennoch gäbe es immer wieder in Einzelfällen unbefriedigende Ergebnisse.

So habe die Fernsehsendung "Argumente" am 26.7.1989 zwei Beispiele von Geschädigten dargestellt, bei denen auf Grund der Schwere der Verletzungen - hervorgerufen durch einen Arbeitsunfall - der Ausschluß der Schmerzensgeldforderungen auf Grund der bestehenden Rechtslage und die Einschränkung der Schadenersatzpflicht des Dienstgebers zu Härten geführt haben. Um bei derart krassen und schweren Fällen eine befriedigende Regelung der Ansprüche der Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen ermöglichen zu können, stellen die unter-

- 2 -

fertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e:

1. Wie werden Sie sicherstellen, daß im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung alle Kosten für berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation inklusive eventuell notwendiger plastischer Chirurgie in jedem einzelnen Fall unter großzügiger Interpretation der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen abgegolten werden?
2. Könnten Sie sich vorstellen, daß im Rahmen der Unterstützungsfonds der einzelnen Unfallversicherungsträger dafür Sorge getragen wird, daß in berücksichtigungswürdigen, krassen Einzelfällen voller Schadenersatz inklusive teilweisem Schmerzensgeld geleistet wird?
3. Wie hoch sind derzeit die Mittel der einzelnen Unterstützungsfonds der Unfallversicherungsträger?
4. Falls die derzeitige Höhe der Mittel der Unterstützungsfonds der Unfallversicherungsträger für die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen - eventuell inklusive teilweisem Schmerzensgeld - in berücksichtigungswürdigen, krassen Fällen von Arbeitsunfällen nicht ausreichen, wie könnten Sie sich eine bessere Dotierung dieser Fonds vorstellen?
5. Wie hoch wären die Kosten für einen vollen Schadenersatz - eventuell inklusive teilweisem Schmerzensgeld - bei Arbeitsunfällen, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Unfallversicherungsträger?

- 3 -

6. Wie hoch wären die Kosten bei der Gewährung von Schmerzensgeld bei Arbeitsunfällen, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Unfallversicherungsträger?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 333 ASVG in der geltenden Fassung ist der Dienstgeber dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit entstanden ist, nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) vorsätzlich verursacht hat. Der Schadenersatzanspruch des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen vermindert sich um die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Haftungsbeschränkung des § 333 ASVG geht darauf zurück, daß die gesetzliche Unfallversicherung entsprechend ihrer historischen Wurzel auch als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht konstruiert ist. Die Schlechterstellung des Versicherten hinsichtlich der Entschädigung durch eine im Vergleich zum vollen Schadenersatz des bürgerlichen Rechts geringere Sozialrente wird - wie schon die anfragenden Abgeordneten aufzeigen - unter anderem dadurch zumindest gemildert, daß der Sozialversicherte bei einem Arbeitsunfall die Entschädigung durch den Sozialversicherungsträger ohne Rücksicht auf sein allfälliges Verschulden erhält.

Der zur Begutachtung versendete Entwurf einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hatte eine verstärkte Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten vorgesehen. Ein Schadenersatzanspruch des Versicherten sollte

- 4 -

gegenüber seinem Dienstgeber auch dann bestehen, wenn der Dienstgeber den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) durch die fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht hat.

Dieser Vorschlag stieß allerdings im Zuge des Begutachtungsverfahrens auf den heftigen Widerstand der beruflichen Vertretung der Dienstgeber; aber auch andere zur Begutachtung eingeladene Stellen - wie zum Beispiel die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt - machten Einwände geltend. Ich habe daher den Entwurf dahin abgeändert, daß der unfallversicherungsrechtliche Haftungsausschluß des Dienstgebers bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht gegeben sein soll. In der Sitzung des Ministerrates vom 7. November 1989 haben jedoch die Mitglieder, die von der österreichischen Volkspartei gestellt werden, auch dieser Fassung keine Zustimmung erteilt.

Im Ausschuß für Soziale Verwaltung des Nationalrates am 23.11.1989 wurde sodann eine Einigung über die Einführung einer neuen Leistung in der Unfallversicherung erzielt. Als Ablöse eines Schadenersatzanspruches gegenüber dem Dienstgeber bei Arbeitsunfällen, die von ihm durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht worden sind, wird künftig eine "Integritätsabgeltung" gewährt werden. Nach den Ausführungen in der Begründung zum gegenständlichen Abänderungsantrag liegen dem Anspruch auf diese Leistung folgende Überlegungen zugrunde:

"Die Art des unfallbedingten Gesundheitsschadens muß eine dauernde und essentielle körperliche beziehungsweise seelische Beeinträchtigung der Lebensführung des Ver-

- 5 -

sicherten verursachen. Ein solcher Dauerschaden wird durch die Gewährung einer Versehrtenrente nicht abgegolten. Zwischen dem Kapitalbetrag und dem nicht realisierbaren Schmerzgeldanspruch (§ 1325 ABGB) beziehungsweise dem Ersatz für die Verhinderung besseren Fortkommens (§ 1326 ABGB) besteht eine Verwandtschaft.

Die Leistung gebührt als Kapitalzuwendung, die sich am Doppelten der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (Wert 1989 rund 800.000 S) orientiert. Diese Obergrenze ist für alle Versicherten unabhängig von ihrem Verdienst gleich. Die Leistung ist aber unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Bedürfnisses der Versicherten nach der Schwere des erlittenen Schadens zu staffeln. Die Schwere des Schadens ist an der eingetretenen Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität zu messen. Der Unfallversicherungsträger wird ermächtigt, im Wege von Richtlinien das Nähere über die Voraussetzungen der Leistungsgewährung zu regeln.

Die neue Leistung ist neben den schon derzeit gebührenden Sach- und Geldleistungen der Unfallversicherung zu gewähren; der Regreß gemäß § 334 ASVG ist für die neuen Leistungen ausgeschlossen."

Ich gehe davon aus, daß mit dieser Regelung den Intentionen der anfragenden Abgeordneten voll Rechnung getragen wurde. Eine Beantwortung der Fragen 1 bis 6, die ja einen anderen Lösungsansatz zur Grundlage hatten, erscheint daher entbehrlich. Sollte dennoch von den anfragenden Abgeordneten Zahlenmaterial zu den einzelnen Fragen gewünscht werden, werde ich dies selbstverständlich - im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten - zur Verfügung stellen.

Der Bundesminister:

